

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 21. Januar 1932

Verordnung zur Sicherung des kirchlichen Haushalts

Auf Grund des § 59 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche vom 30. Mai 1923 verordnet der Kirchenrat was folgt:

Artikel 1.

Der Abschnitt III der Verordnung zur Sicherung des kirchlichen Haushalts vom 31. Oktober 1931 — GWM. 1931 Seite 71 ff. — (3. Gehaltskürzung) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1932 aufgehoben. Die aufgehobene Gehaltskürzung wird künftig als „Hamburgische Gehaltskürzung“ bezeichnet.

Artikel 2.

(1) Neben der 1. Gehaltskürzung (Beschluß der Synode vom 11. Dezember 1930 auf Grund der 1. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — GWM. 1930 Seite 71 ff. —) und der 2. Gehaltskürzung (Beschluß der Synode vom 25. Juni 1931 auf Grund der 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — GWM. 1931 Seite 42 —) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Berufsmusiker, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Beamtenhinterbliebenen und Angestellten der Kirche vom 1. Februar 1932 ab einer weiteren Gehaltskürzung unterworfen. Diese Kürzung wird künftig als „3. Gehaltskürzung“ bezeichnet.

(2) Die nach Absatz 1 der Kürzung unterliegenden Bezüge werden gekürzt:

- | | |
|----|---|
| a) | soweit sie 2100 <i>R.M.</i> jährlich nicht übersteigen, um 5 v. H., |
| b) | „ „ 2400 „ „ „ „ 6 „ „ „ |
| c) | „ „ 2700 „ „ „ „ 7 „ „ „ |
| d) | „ „ 3000 „ „ „ „ 8 „ „ „ |
| e) | „ „ mehr als 3000 <i>R.M.</i> betragen, „ 9 „ „ „ |

(3) Die 3. Gehaltskürzung tritt zu der 1. und 2. Gehaltskürzung hinzu; sie wird an den Bezügigen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen.

Artikel 3.

Soweit die Gehaltsätze der Besoldungsordnung für Beamte und der Ordnung des Anstellungsverhältnisses für Angestellte des Kirchenrats nach Abschnitt I der Verordnung zur Sicherung des kirchlichen Haushalts vom 31. Oktober 1931 — GWM. 1931 Seite 71 ff. — und die Bezüge der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und der Beamtenhinterbliebenen nach der Verordnung des Kirchenrats zur Sicherung des kirchlichen Haushalts vom 19. Januar 1932 — GWM. 1932 Seite 5 — geändert sind, sind diese abgeänderten Gehaltsätze und Versorgungsbezüge der Berechnung der Gehaltskürzungen zugrunde zu legen.

